

Empty rectangular box with three horizontal lines, likely a placeholder for a stamp or signature.

3StU



Zentralarchiv

MIS - HA IX

5546

BSU 42-008 01.94

Kopie BSU  
AR 3

IX/16/II

BSIU  
000101

Der Generalstaatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 31.3.64

Az.: VII 220-5/64

Anweisung Nr. 5/64

00490

Meldepflicht bei Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige und solcher Fälle, in denen ausländische Staatsangehörige geschädigt wurden -  
Leichenfreigaben und Überführungen ausländischer Staatsangehöriger, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind.

I.

Die Durchführung von Strafverfahren gegen Bürger ausländischer Staaten und solcher Strafverfahren, wo durch Straftaten von Bürgern der DDR oder Bürgern ausländischer Staaten, ausländische Staatsbürger geschädigt wurden, bedarf im Interesse der Festigung und Erweiterung der Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten besondere Beachtung. Die Erfahrungen des letzten Jahres zeigen, daß eine Reihe von Strafverfahren gegen ausländische Bürger von reaktionären Kreisen ausländischer Staaten zum Anlaß genommen wurden, um das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, die Organe der Rechtspflege zu diffamieren und Komplikationen zu schaffen. Um diesen Bestrebungen entgegenzuwirken, sind nachstehende Grundsätze von allen Staatsanwälten vollinhaltlich und exakt einzuhalten:

1. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ausländische Staatsangehörige ist unverzüglich dem Staatsanwalt des Bezirkes mitzuteilen.

Der Staatsanwalt des Bezirkes trifft alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Überwachung des Verfahrens durch die zuständige Abteilung.

2. Der Staatsanwalt des Bezirks hat unverzüglich dem Stellvertreter des Generalstaatsanwalts von einem solchen Verfahren mittels Fernschreiben in Kenntnis zu setzen.

Das Fernschreiben muß enthalten:

- a) Name und Vorname
- b) Beruf (Funktion)
- c) Geburtsdatum und -ort
- d) letzter Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der DDR
- e) Wohnort im Heimatstaat
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Paßnummer, Ausstellungsort und -behörde
- h) Nummer der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, Ausstellungsort und -behörde
- i) kurze und exakte Beschreibung der strafbaren Handlung

3. Die Verhaftung eines ausländischen Staatsangehörigen darf nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes erfolgen. Die erfolgte Verhaftung ist unverzüglich mittels Fernschreiben unter Angabe der Punkte a) bis i) an den Stellvertreter des Generalstaatsanwalts zu melden.

Dazu ist ferner noch mitzuteilen:

- a) Tag der Inhaftierung und auf welcher gesetzlichen Grundlage sie erfolgte
- b) Ort der Untersuchungshaft

Ersuchen um Sprecherlaubnis für ausländische Diplomaten werden durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Konsularische Angelegenheiten, vermittelt, soweit durch zwischenstaatlichen Vertrag nicht der Direktverkehr mit anderen staatlichen Organen der DDR vereinbart wurde.

Wenden sich ausländische Diplomaten zur Erreichung einer Sprecherlaubnis unmittelbar an die Staatsanwaltschaft, so ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über den Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR zu informieren.

4. Die vorzeitige Entlassung ausländischer Staatsangehöriger aus der Strafhaft hat der Staatsanwalt des Bezirks unverzüglich dem Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR schriftlich mitzuteilen.

Die schriftliche Mitteilung muß enthalten:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum und -ort
- c) Staatsangehörigkeit
- d) Delikt und verurteilendes Gericht
- e) Art und Höhe der Strafe
- f) Entlassungsgründe und -termin

5. Der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR informiert unverzüglich nach Eingang der Mitteilung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, der Verhaftung bzw. der vorzeitigen Entlassung schriftlich das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Konsularische Angelegenheiten.

Verhaftungen sind telefonisch voranzumelden.

Diese Regelung gilt ebenfalls für solche Ermittlungsverfahren, die vom Generalstaatsanwalt der DDR überwacht werden.

6. In besonderen Fällen, in denen einer Benachrichtigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten aus Sicherheitsgründen nicht zugestimmt werden kann, ist durch den Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR die

Benachrichtigung an den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten mit dem entsprechenden Hinweis vorzunehmen.

7. Liegt eine begründete Anforderung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vor, über den Ausgang eines Ermittlungsverfahrens oder Strafverfahrens unterrichtet zu werden, so hat der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR die entsprechende Auskunft zu erteilen.  
Eine generelle Mitteilungspflicht besteht nicht.
8. Die Anweisung Nr. 1/59 - VII 240-1/59 - vom 8.2.59 über die Behandlung von Rechtshilfeersuchen mit den sozialistischen Ländern bleibt von dieser Anweisung unberührt.
9. In den Fällen, wo durch Straftaten von Bürgern der DDR oder von Bürgern ausländischer Staaten ausländische Bürger geschädigt wurden, ist entsprechend den Grundsätzen (Ziff. 1 und 2) zu verfahren.  
Das heißt, daß in diesen Fällen die in der Ziffer 2 a) bis h) zu machenden Angaben hinsichtlich des Geschädigten und eine knappe Darstellung der Schädigung mitzuteilen sind.
10. Die Staatsanwälte der Bezirke müssen in allen Fällen der Ziffern 1 bis 9 dafür sorgen, daß die Untersuchungsorgane qualifizierte Kriminalisten für die Ermittlungen bereitstellen.

II.

1. In jedem Fall des unatürlichen Todes eines ausländischen Staatsangehörigen ist die Obduktion der Leiche zur einwandfreien Feststellung der Todesursache und aller vorhandenen Verletzungen und Veränderungen am Körper des Verstorbenen anzuordnen.
2. Alle Ursachen und Umstände, die zum Eintritt des unatürlichen Todes führten, sind gewissenhaft zu ermitteln und alle diesbezüglichen Beweise zu sichern. Ist z.B. eine Person auf Grund der bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen verstorben, so ist besonderer Wert auf die Fakten zu legen, die nachweisen, daß der Geschädigte die zum Tode führenden Verletzungen eben bei diesem Verkehrsunfall erlitten hat und nicht etwa zuvor oder danach durch irgendwelche anderen Ereignisse.
3. Ist der Eintritt des Todes auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen, an dem ein ausländisches Fahrzeug beteiligt ist, so ist dieses Fahrzeug einer technischen Überprüfung zu unterziehen, mit der bewiesen oder ausgeschlossen wird, daß der Unfall auf technische Mängel am Fahrzeug zurückzuführen ist. Erst dann ist die Weiterfahrt oder Überführung des Fahrzeuges zu gestatten. Gleichermäßen ist auch bei schweren Unfällen zu verfahren, wenn der Geschädigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist.
4. Bei westdeutschen und westberliner Bürgern ist gleichfalls entsprechend der Ziff. 1 bis 3 zu verfahren.

BStU  
000106

- 6 -

5. Jede beabsichtigte Leichenüberführung ist dem Stellvertreter des Generalstaatsanwalts mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

III.

Die Anweisungen Nr. 11/63 und Nr. 15/63 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

gez. Streit

F.d.R.

*Stentzsch*  
Sekretärin

*Abgabe  
11/14  
12. 4. 65*

15/6

BStU  
000107

Der Generalstaatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Az.: VII 220 - 5/64

Berlin, am 4. März 1965

00468

Änderung der Anweisung Nr. 5/64

Meldepflicht bei Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige und solcher Fälle, in denen ausländische Staatsangehörige geschädigt wurden -  
Leichenfreigaben und Überführungen ausländischer Staatsangehöriger, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind.

Teil II Ziffer 1 der Anweisung Nr. 5/64 vom 31. 3. 1964 erhält folgende Fassung:

"In jedem Falle des unnatürlichen Todes eines ausländischen Staatsangehörigen ist die Obduktion der Leiche zur einwandfreien Feststellung der Todesursache und aller vorhandenen Verletzungen und Veränderungen am Körper des Verstorbenen anzuordnen. Feststellungen über besondere Kennzeichen am Körper sind im Obduktionsprotokoll zu vermerken.

Darüber hinaus ist eine eingehende erkennungsdienstliche Behandlung zur Feststellung der Identität des Verstorbenen durch das zuständige VPKA zu veranlassen."

gez. S t r e i t

F.d.R.

*[Handwritten signature]*

Sekretärin